

Vorlage Nr.: 0042/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg-Ost“
- Ergebnis der öffentlichen Auslegung
- Entscheidung über die Anregungen
- Satzungsbeschluss

Bezug: Vorlage Nr.: 0135/2020

Anlagen:

Anlage 1: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange als Synopse

Anlage 2: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2

Anlage 3: Begründung zur 1. vereinfachten Änderung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg-Ost“ beschlossen. Ziel der Änderung ist der Ausschluss der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Striptease-Lokale und Sex-Kinos gemäß § 1 Absatz 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 9 BauNVO. Zur Sicherung der Planung wurde in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB erlassen, welche dann noch zweimal verlängert wurde.

In seiner Sitzung am 19.11.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg-Ost“ und die dazugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Diese wurde in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 durchgeführt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und aufgefordert, bis zum 05.03.2021 Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist aus Anlage 1 ersichtlich. Private Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die vorgetragenen Stellungnahmen wurden von der Verwaltung geprüft. Die Abwägungs- und Beschlussvorschläge sind aus Anlage 1 ersichtlich. Für die abschließende Prüfung und Entscheidung ist der Rat zuständig.

Das Ergebnis ist mitzuteilen.

Dieses Änderungsverfahren erfolgte gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Dabei wurde von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

In den Sitzungen wird ergänzend vorgetragen.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

Der Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung in Kraft.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Eine Refinanzierung ist bei diesen Bauleitplanverfahren nicht möglich. Entsprechende Aufwendungen für das Vorhaben sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

- 1.) Über die zur öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, entschieden.
- 2.) Gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 "Sandberg-Ost" in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.
Die dazugehörige Begründung wird ebenfalls beschlossen.